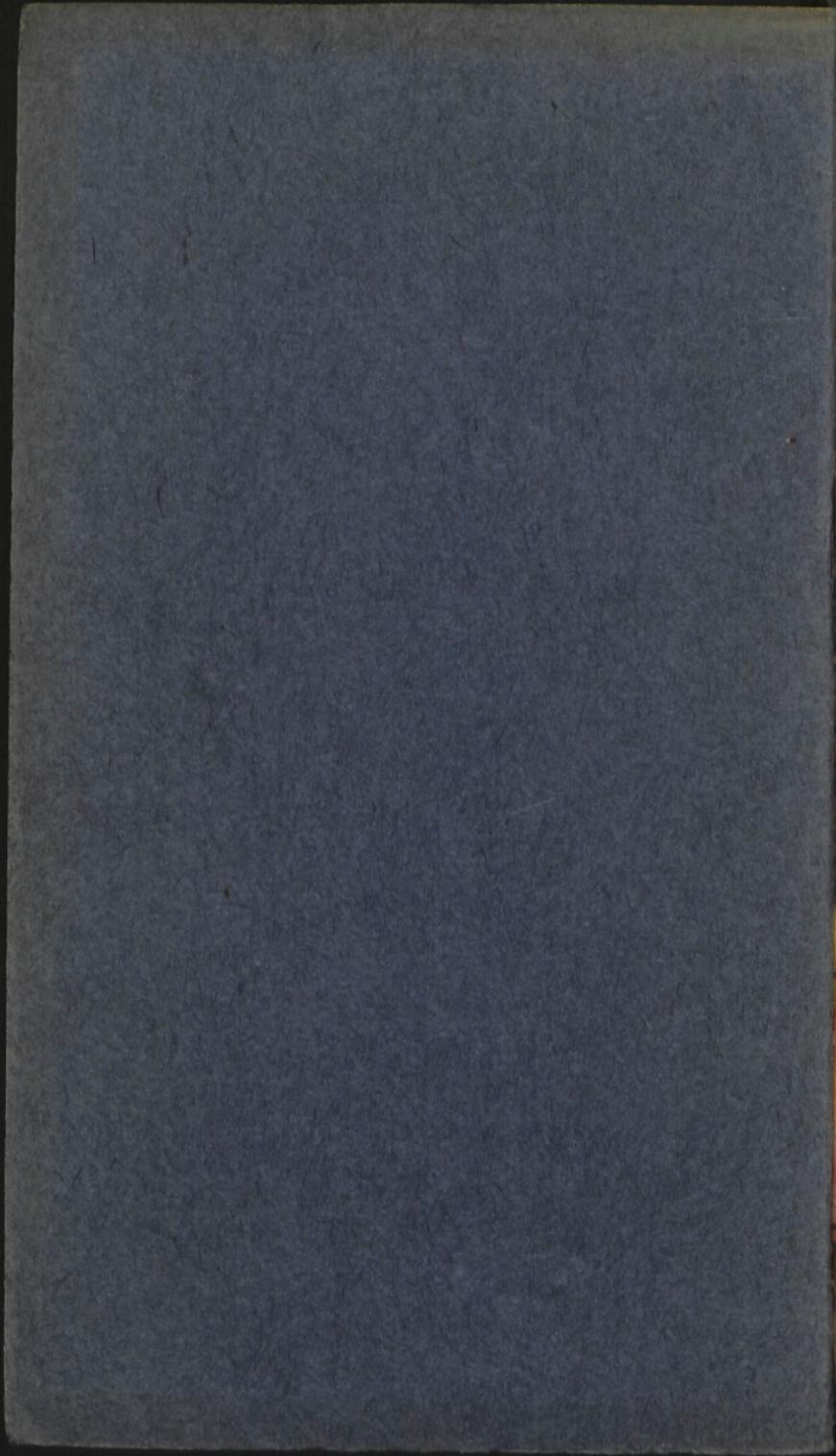


F. v. F.  
Gedanken  
über das  
System eines  
pragmatischen  
Rechts-  
gelehrtheit





97

10

ei

F



Pr. g. 2. num. 6

228

J. v. B.

S. S. J. R.

Gedanken über das System

einer

pragmatischen

Rechtsgelehrtheit

bey Gelegenheit

des Kahreltschen Systems

woraus erhelet,

wie durch Hülfe des Naturrechts und

der Staatskunst die wahren Gründe

der Rechte zu entdecken, und dadurch

die theoretische sowohl, als practi-

sche Rechtsgelehrtheit zu mehrerer

Gewißheit und Richtigkeit

zu bringen:

J. A.

Nebst

einigen kurzen Auszügen aus Herrn Professor

Kahrels Schriften, insonderheit über die

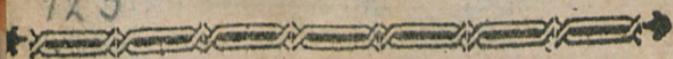
neueren Vobltuisse und andere Europäische

Begebenheiten / zum Nutzen der Commerce

und eines dauerhaften

Friedens-Systems.

H  
125



Steser.

In der Kriegerischen Buchhandlung.

1774.

KÖNIGLICH  
UNIVERS.  
ZVHALLE

KÖNIGLICH  
UNIVERS.  
ZVHALLE



De  
zu  
te,  
St  
wi  
geb  
an  
dar  
bar  
un  
ih  
do  
the  
le  
fer



## Gedanken über das System einer pragmatischen Rechtsgelahrtheit.

§. 1. Es ist ein großes Vorurtheil, welches den Verstand so vieler Menschen benebelt, als ob man zu einer gründlichen Rechtsgelahrtheit gelangen könnte, ohn zuorderst seinen Verstand durch die freyen Künste, die Geschichte und andere Vorbereitungs-wissenschaften, besonders die Weltweisheit, aufgekläret und mit nützlichen ja nöthigen Wahrheiten angefüllet zu haben. Dieses Vorurtheil ist Schuld daran, daß sowenige eine gründliche und brauchbare Kenntniss der Rechte aus den Institutionen und Pandekten zuschöpfen vermögend sind; sondern ihren Kopf, bey noch so vieler Mühe, die sie sich doch nicht alle einmal geben, theils mit dunkeln, theils mit unbrauchbaren Gedanken anfüllen. Viele Lehrer des Rechts haben diesem Uebel abzuhelfen gesucht, und sich bemühet eine bessere Anlei-  
tung

tung zur rechtschaffenen Erlernung desselben zu geben, als man in den Römischen Institutionen findet. Die rühmlichen Absichten eines Heineccius, und eines Freyherrn von Cramer in dem Reichsproceße, sind bekannt: Sie haben sich bemühet die Verbindung der Rechte aus allgemeinen Sätzen zu zeigen; und dadurch gewiesen, daß die Gesetzgeber nicht nur der Römischen, sondern auch der Deutschen Rechte, die unläugbare Grundsätze des Rechtes, welche in der Natur geschrieben sind, stets vor Augen gehabt, und sich darnach gerichtet haben. Allein es ist doch noch gar vieles übrig geblieben, diese Verbindung der Wahrheiten aus ihren ersten Gründen in einer völligen Uebereinstimmung darzulegen und in das gehörige Licht zu setzen. Wären zur Zeit des Kayfers Justinians die Wissenschaften, insonderheit die Weltweisheit, so, wie jetzt, aufgekläret gewesen; so würden gewiß die Institutionen, ja das ganze corpus iuris in einer weit andern und bessern Ordnung erschienen seyn; denen jetzt das Preussische Recht und der Entwurf des Rechtsbuches der großen Kayserin von Rußland die Palmen entrissen haben. Indessen beschweret sich schon Cicero über diese Verwirrung, wann er sagt:

„ Die Rechtsgelahrten zertheilen oft das, was in  
 „ ein Gefach der Erkenntnis gehöret, in unendliche;  
 „ entweder um glauben zu machen, als ob sie desto  
 „ mehr und schwerere Dinge verstünden, oder wels  
 „ ches wahrscheinlicher ist, weil sie die Kunst nicht  
 „ verstehen, die Wahrheit recht und in gehöriger  
 „ Verbindung an den Tag zu legen. Denn es ist  
 „ nicht allein eine Kunst, etwas zu wissen, sondern  
 „ auch

„ auch eine Kunst dasselbe zu lehren (de Leg. lib. „ 11.); und nennet diejenigen Formelnfänger (cannos formularum) welche weiter nichts, als Gerichtsformeln wissen. Denn was wird doch einer in der Rechtspraxi ausrichten, der keine richtige Theorie, und einen durch die Philosophie und Mathematik wohlgeschliffenen Verstand, besitzt, daß er die Schlingen und Schlupfwinkel der Rabulisten zuentdecken, das nicht zur Sache gehörige von der Hauptsache abzusondern, und diese sowohl, als die Nebenpunkte, zuentwickeln, die eigentliche Frage, worauf es jedesmal ankommt, richtig zu bestimmen und sodann eine richtige und schlusmäßige Anwendung der Gesetze auf die besonderen Fälle zu machen vermag? Ein jeder muß bekennen, daß ein durch die Wissenschaften wohlgeschliffener Kopf stets in einem Jahre hierinnen mehr zu leisten vermögend sey, als ein anderer in zwanzig. Es sey nun, daß einer aus dem mündlichen Vortrage, oder, welches das wichtigste ist, aus systematischen und pragmatischen Büchern diese Rechtswissenschaft erlernet; so kommt es doch allemal darauf an, daß er erst seinen Verstand vorher wohl geschärfet und das Glück habe einen Lehrer und Wegweiser zu erhalten, der die Rechte in ihrer gehörigen Verbindung selbst recht einsiehet und versteht, welches aber sehr selten ist: und daß er alsdann den gehörigen Fleiß anstrenget: denn der ist kein Rechtsgelehrter, welcher die Rechte eine gewisse Zeitlang Handwerksmäßig gerrieben und wohl gar den theuren Purpurhut erlangt hat; sondern derjenige, welcher die Rechte versteht; folglich dieselbe gelernet und

den Kopf daran gestrecket hat. Selbst ein Wolff würde aus den Vorlesungen, die er in seinen Akademischen Jahren besucht hat, eine schlechte Philosophie geschöpft haben, wenn er nicht durch seinen eigenen Fleiß dazu gelanget wäre.

§. 2. Die **Rechtsgelehrtheit** nemlich ist nichts anders, als eine gründliche und überzeugende Erkenntniß der Gesetze; und wie solche auf die vorkommende Fälle richtig angewendet werden müssen. Allein wie kan man die Gesetze recht anwenden, wenn man sie nicht recht versteht? Und wie kan man solche recht verstehen, wenn man die eigentlichen Gründe der Gesetze nicht weiß, welche billig für die Seele der Gesetze gehalten werden, und die eigentliche Grundlage von einem wahren Lehrgebäude der Rechtsgelehrtheit sind? Es ist bekannt, daß schon vorlängst Cicero, und viel große Rechtsgelehrten, worunter von Leibniz (de modo discendi jurispr.) und der Kayserliche Cammergerichts Assessor Freyherr von Cramer (in Praef. ad Procell-imp.) sind, ein wahres System der Rechtsgelehrtheit gewünscht. Und daß auch Madera, Sortomann, Duaren und Heineccius (in Praefat. ad Instit.) „nur diejenige für wahre Rechtsgelehrten halten, „welche die allgemeinen Grundsätze des Rechts gehörig in ihrer Verbindung einsehen, die man in den vorkommenden Fällen, zu deren Beurtheilung nöthig hat. Ein solches kurzes System, worin die brauchbarsten Sätze des Rechts, in ihrer wahren und richtigen Bestimmung, dergestalt erscheinen, daß keine Zweydeutigkeit, in ihrer Anwendung

wendung, Trugschlüsse und Irrthümer verursachen könne, schien um so schwerer, da man die erste Quelle, woraus alle bürgerliche Rechte geflossen, noch nicht genau ausgespüret und ihre Abkunft vom Naturrecht einzusehen sich bemühet hatte. Ihro Königliche Hoheit der Erzherzog von Oesterreich und Gros-Herzog von Toscana Leopold, sind vielleicht der einzige, die das wahre Bild eines solchen Systems erblicket haben, da Sie, in der Jugend, eine Probe Ihrer Geschicklichkeit ablegten, und die Gesetze aus allgemeinen Grundsätzen herleiteten und deren Zusammenhang, worin solche mit dem Naturrechte stehen, und nach dem Unterschied des Römischen und Deutschen Rechts, erklärten, und zeigten, daß Sie mehr auf den Geist der Gesetze, als auf den trockenen Buchstaben zu sehen gewohnt seyn (L. B. de Cramer id sylv. Process. Imp. Praefat.).

§. 3. Dieses war also ein würdiger Gegenstand vor die Rechtsgelehrten: Und es kam hauptsächlich auf den ersten Grundsatz an, aus welchem alle Rechte hergeleitet werden müssen.

Herr Kahrel glaubte, daß nichts bequemer sey ein solches Rechts-System zu entwerfen, worin die Rechte in einer kurzen und deutlichen Ordnung erschienen, und, so viel möglich, zur Gewissheit gebracht werden können, als wann man das Naturrecht und die Staatskunst zu Hülfe nimmt.

Das Naturrecht, sagt er, ist das einzige wahre und göttliche Recht unter der Sonne, das in aller Herzen und Gewissen geschrieben ist. Alle Gesetze

geber haben kein anderes Recht vor Augen gehabt, als dieses, so, daß alle Bürgerliche Rechte, als so viel unterschiedene, obschon leider oft verdorbene, Abschriften des Naturrechts, anzusehen sind. Ob nun gleich die Urtheile aller Menschen in dem, was recht oder unrecht ist, so wenig, als alle Uhren übereinstimmen: So können und müssen solche doch, so, wie alle Uhren nach einer Sonne gestellet werden können und müssen, nach dem unwandelbaren Göttlichen Recht der Natur und Vernunft eingerichtet und geprüft werden. Man muß ihm also allerdings beypflichten, daß dieses der einzige, wahre Leitstern in aller Rechtsgelehrtheit sey. Ohne dieses kann man weder die eigentlichen Gründe, oder den wahren Geist der Gesetze, noch, unter so vielen unterschiedenen Meinungen der Rechtsgelehrten, die wahre finden: und ist es demnach auch unmöglich die Gesetze, ohne dieses, völlig zu verstehen und, durch eine genaue Rechtspraxis, auf die vorkommende Fälle, nach ihrem wahren Sinn, gehörig und richtig anzuwenden.

Die Rechtsgelehrten sind, wie Rahel wohl angemerket, Ausleger der Gesetze, aber keine Gesetzgeber: Es ist ein anders, was geschieht, ein anders was recht ist. Des Gesetzgebers Wille giebt derowegen die eigentliche Richtschnur; folglich die richtige Erklärung der Gesetze; und muß also bey den Gewohnheiten und der Rechtspraxis dahin gesehen werden, ob solche dessen verschwiegenen und mutmaßlichen Willen gemäs; folglich zum Gesetz geworden seyn. Nämlich, da man bey Errichtung der Staaten, die allgemeine Wohlfart zum  
Augenmerk

Augenmerk gehabt, so ist solche das oberste Gesetz aller Bürgerlichen Rechte worden; da nemlich die Regenten, als Gesetzgeber ihres Staats, nach der ihnen zukommenden Gesetzgebenden Gewalt, zwar das wahre Göttliche Naturrecht, ihrem Volk, vorzuschreiben gesinnet gewesen; aber doch, wegen dieser allgemeinen Wohlfart, nach den besondern Umständen Ihres Staats, durch Zu- oder Abthun, eine äußerliche Aenderung oder Abweichung von dem Naturrecht machen müssen; und so ist **Das Bürgerliche Recht** entstanden. Hierdurch erklärt es sich, was Ulpian gesagt: *ius proprium (h. e. civile) fit addendo, aut detrahendo iuri naturali (L. 6. ff. de iust. et l.)*. Ob nun schon Ulpian, so wenig, als nachhero andere, gezeiget, wie durch dieses Zu- oder Abthun, die Bürgerlichen Gesetze gemacht worden; so sey es doch (sagt Er) offenbahr, daß, weil kein Gesetzgeber das Göttliche Naturrecht aufheben dürfe, solches nicht anders geschehen sey, oder geschehen könne, als da, wo man nach dem bloßen Naturrecht verfahren wollte, dadurch, wegen besonderer Umstände, etwas vorgehen würde, welches der allgemeinen Wohlfarth zuwieder wäre. Daß also, weil uns selbst das Gesetz der Natur zur Errichtung der Staaten, und der dadurch zu befördernden Wohlfahrt verbindet, man dadurch genöthiget sey, von dem nothwendigen Naturgesetze eine Ausnahme zu machen; und durch Zu- oder Abthun, das natürliche Gesetz alsdann so zu verändern und zu bestimmen, daß die allgemeine Wohlfahrt desto besser erhalten werden könne. Hierdurch sey, durch das Bürgerliche Recht,

verschiedenes, als Zeit, Ordnung, Größe, Form und anderes, was auf verschiedene Art seyn kan, so bestimmt, wie es der Wohlfahrt des Staats am meisten gemäs ist. So wird z. E. was die Zeit betrifft, nach dem Naturrecht, ein jeder alsdann vor majorenn erkannt, wann er sich selbst, als ein vernünftiger Mensch regieren kan. Weil aber hierüber, in den besondern Fällen, viel Streit entstehen mögte; auch es dem Richter schwer fallen würde, solches zu bestimmen: so hat man wegen der gemeinschafftlichen Wohlfahrt, etwas gewisses festgesetzt, als bey uns XXV. in Sachsen XXI. Jahr; So seyn auch oft die Größe und Grade verschiedener Dinge, durch das bürgerliche Recht bestimmt; als z. E. bey der enormen Läsion. So sind auch an Zinsen 5 von hundert bestimmt: aber in Holland sind mehr erlaubt. Insonderheit habe auch die Form der Rechtshandel z. E. der Testamente, Contracte, Actionen u. d. eine nähere Bestimmung erhalten. So werde nach dem Naturrecht ein jeder richtig genugsam erwiesener letzter Wille vor gültig gehalten. Aber nach dem bürgerlichen Recht, um allem Betrug vorzukommen, erfordert, nach dem deutschen Recht ein Testament 7 Zeugen: nach dem Preussischen, eine gerichtliche Verfertigung: nach dem Sölländischen und Engelländischen Recht ist es auch anders. Außer diesen allgemeinen Stücken, sind die bürgerliche Rechte auch nach dem Unterscheide der Staatsverfassung, der Regierungsform, der Religion, des Clima, des Genies des Volcks und dessen Gewohnheiten und Sitten und anderer Umstände unterschieden.

Hierdurch

Hierdurch ist man fähig die Gründe der Römischen, Deutschen, Preussischen und anderer Gesetze, und ihren wahren Geist, einzusehen, und den Unterscheid derselben, auch, wie weit das Römische Recht bey uns noch statt haben kan, zu bestimmen. So ist, nach den Umständen von Deutschland und der Christlichen Religion, die Knechtschaft, und das Recht über Leben und Todt der Kinder, aufgehoben. Desgleichen findet in Deutschland auch keine solche väterliche Gewalt stat; folglich auch keine Emancipation; noch ein Römisches Peculium und was in dem Quiritarischen Eigenthum seinen Grund hat, und die res mancipi betrifft u. d. m. Dagegen findet man im Römischen Recht nichts von dem Lehnrecht, und was in Deutschland, wegen der Blütthe der Edelen Familien, eingeführet ist. Auf diese Art zeigt der Herr Professor durch sein ganzes System, die angenehme Uebereinstimmung des Bürgerlichen, sowohl Römischen, als Deutschen, und Preussischen Rechts und worin, auch warum diese von dem natürlichen Recht abweichen: und macht folgendes zur Haupttrichschnur in aller Rechtsgelehrtheit:

„ Alle Bürgerliche und Positivrechte, wann sie  
 „ anders die gehörigen Eigenschaften haben sollen,  
 „ stimmen mit dem Naturrecht genau überein; und  
 „ weichen nicht davon ab, außer in soweit, we-  
 „ gen der allgemeinen Wohlfahrt, durch zu- oder  
 „ abthun, (welches nur in wenigen Dingen ge-  
 „ schehen ist), eine Abänderung davon gemacht wor-  
 „ den. (Kabrel instit. iur. Vniu. P. I. Tit. 2.).

§. 4. Dies ist der Grund und der wahre Geist der Gesetze: welcher, wie er denen Gesetzgebern in Gebung der Gesetze, zur Richtschnur gedienet, so auch denenselben in deren Verbesserung, ja allen Auslegern, nach den Regeln der Vermuthung, zum Leitstern dienen muß, wann sie die Rechte recht verstehen, ihre wahren Gründe einsehen, auch in ihrer Anwendung nicht irren oder an Klippen stossen wollen. Es ging daher Herrn Kahrels Bemühung dahin, daß Er, nach obiger Regel, ein solches System der gemeinen Rechtsgelehrtheit entwerfen mögte, welches durchgehends Pragmatisch sey, und das enthielte, worin das Naturrecht, das Römische Recht und das Deutsche übereinkommen; doch so, daß, unter einem jeden §. das angemerket würde, worin sowohl das Römische, als das Deutsche, und zum Theil das Svidericianische, auch andere Rechte, und warum, solche abweichen; ja welches in der möglichsten Kürze nicht nur die vornehmsten Gründe aller Rechte, die, wann sie gleich nicht in allen Fällen allein zulänglich sind, doch überall das Licht vortragen, und zur richtigen Erkenntniß der übrigen Gesetze führen; sondern auch dieselben in solcher Ordnung und Verbindung darstellet, daß alles aus unläugbaren Gründen dergestalt hergeleitet werde, daß man ihre Wahrheit leicht einsehen und das ganze System überschauen, und sehen könne, daß man in allen Theilen der Rechtsgelehrtheit nach einerley Grundsätzen des Rechts, ja in Uebereinstimmung des Naturrechts, urtheile; obschon manche aus Mangel einer gründlichen Erkenntniß, hierin strau-

§. 5.

§. 5. In dem **Privatrecht** hat Herr Kahr die Ordnung der Institutionen, fo viel möglich, beybehalten, weil fie die natürlichfte, und die mehreften daran gewohnt find. Die erfte Abtheilung enthält die **Theoretifche Rechtsgelehrtheit**: und zwar das erfte Buch, das, was zu den allgemeinen Gründen der Rechtsgelehrtheit gehöret, als *de iustitia et iure; de differentia iuris N. G. et C. Quibus modis contrahatur obligatio et acquirantur iura, tum personarum, tum rerum. Quibus amittantur aut conseruentur.* Nämlich alle Rechte find entweder angeborene, oder werden erworben. Es war also nöthig die allgemeinsten und vornehmsten Gründe, in der Kürze vorhergehen zu lassen, die sowohl bey den Rechten der Personen, z. E. bey den Sponsalien, und Errichtung der Gesellschaften, zu beobachten find, als bey den Erwerbungen der Sachen und eines dinglichen Rechts, als Gerechtigkeiten, Erbzins-Recht, und Lehnen, ungleichen bey den Testamenten und dergleichen; ja bey allen Contracten, Verträgen und Rechtshändeln, selbst bey den Bündnissen der Völkler. Folgendes ist die Grundregel: Gleichwie niemand, wieder seinen Willen, sein Recht benommen werden kan; So ist auch der freye Wille eines jeden, und die einmüthige Einwilligung, in allen Erwerbungen der Rechte, die Richtschnur, nach dieser Formel:

„Es komet auf eines jeden freyen Willen an,  
 „ob er sein Recht, es betreffe seine Handlungen,  
 „oder seine Sachen, in so weit er das Recht dar  
 über

„ über hat, und der Gebrauch seiner Freyheit nicht  
 „ eingeschränkt ist 2.) welches, und wie viel von sei-  
 „ nem Recht 3.) zu welcher Zeit 4.) wie lange 5.)  
 „ zu welchem Ende, 6.) mit was vor Bedingungen  
 „ und Beschwerden, auch 7.) wie, und durch welche,  
 „ er solches einem andern, oder mehreren, überlas-  
 „ sen, oder sich denenselben verbinden wolle 8.)  
 „ ob er ihm das Recht nur vor seine Person, oder  
 „ auch (wenn es nicht etwa von der Art ist, daß  
 „ es seiner Person allein anhaftet) dessen Nach-  
 „ kommen, und in welcher Ordnung der Erbfolge,  
 „ geben wolle. Und hingegen kommt es auf den  
 „ Willen des andern an, ob er dieses, und zwar  
 „ auf solche Art, anzunehmen gesinnet sey. (*Kab-  
 „ rel Instit. Iur. Vniu. P. 1. Tit. V.*). Durch  
 diese aus dem *Corpore iuris* und andern weitläuf-  
 tigen Schriften ins kurze zusammen gezogene  
 Hauptgrundsätze bestimmet Er dann ferner das,  
 was zum Wesen und der Gültigkeit aller Contrac-  
 te und Rechtshandel erfordert werde: nemlich 1.)  
 daß ein freier Wille, und diesem nach, auch der  
 Gebrauch der Vernunft vorhanden sey 2.) daß die  
 Sache in unserer Gewalt, und von unserm freien  
 Willen abhänge; noch durch die Gesetze verbotten  
 sey, und 3.) daß eine zureichende Ursache und Grund,  
 oder Beweggründe des Willens, vorhanden seyn:  
 das ist, woraus man verstehe, daß einer etwas  
 wolle, oder gewollt habe. Ja ein solcher Grund,  
 sey, wie bey den Gesetzen, die Seele derselben; und  
 die Haupttrichterschnur, solche richtig auszulegen. Dies-  
 ses alles wendet Er hiernächst, bey einer jeden Art  
 von Contract, Testament und Rechtshandel, selbst  
 in

in dem Staats-Völker-Kirchen- und Lehnsrecht, durch eine einzige Schlussfolge, an; oder beruft sich nur darauf. Und zeigt auf diese Art nicht nur einen der kürzesten und leichtesten Wege zu einer gründlichen Rechtsgelehrtheit: Sondern auch, daß, wie der Kayser sagt, in allen Gesetzen eine Uebereinstimmung sich befinde (l. c. de ver. iur. en.); Ja, daß die ganze Rechtsgelehrtheit, in so weit man die richtigen Gründe, oder den Geist der Gesetze, einsieht, nichts als eine Philosophie der Gesetze, oder, wie Ulpian sagt, eine wahre und keine erdichtete oder Pseudo-Philosophie sey, vera non simulata Philosophia (L. 1. ff. de l. et l.). So verfährt Herr Rabrel durch das ganze System; zeigt im Staatsrecht nach eben obiger Regel, wie die Herrschaft und Thronfolge; im Kirchenrecht, wie die Collegialrechte; im Lehnsrecht, wie alle Arten der Lehne erworben und gestiftet worden.

§. 6. Das andere Buch enthält die Rechte der Personen. Das dritte handelt von den Rechten der Sachen, und wie die anfängliche Gemeinschaft aller Güter aufgehoben worden; das vierte liefert die Verbindlichkeiten, welche aus den delictis entspringen, insonderheit in Betracht der Erzekung des Schadens.

§. 7. Endlich folget die **practische Rechtsgelehrtheit**: wo von dem Gericht und dem gehörigen Gerichtsstande; von dem Richter und seiner Pflicht; von dem Unterscheid der im Gericht vorkommenden Streit- und anderer Händeln z. E.  
von

der Bestätigung der Contracte, Vormünder zc. von den Actionen, den Exceptionen, Interdicten, insonderheit von dem Proceß, und seinen besondern Arten kürzlich gehandelt wird.

Hier weist Er nun, nach seinem oberwehnten Grundsatz, insonderheit, daß das wesentliche im Proceß sämtlich nichts, als Naturrecht sey; daß daher alle gesittete Völker darin übereinstimmen, und das Bürgerliche Recht davon nicht weiter abweiche, noch abweichen dürfe, als insoweit die allgemeine Wohlfahrt des Staats, in ein oder andern Stück, eine Abweichung und Ausnahme von dem nothwendigen Naturrecht zu machen befehlet: da entweder die Größe oder Grade, die Ordnung, der Ort und andere Umstände, welche auf verschiedene Art seyn können, insonderheit die Zeit und Form der Gerichtshandel, näher, und so bestimmt sind, daß die vorkommende Streithandel einen leichten, haltigen und gerechten Ausgang gewinnen mögen. Er zeigt, wie hierdurch z. E. die Form und Zeit bestimmt worden sowohl der Actionen, als der Ladung, der Exceptionen und Litis Contestation, des Beweises, der Appellation, der Revision, der Restitution, der Execution, ja des ganzen Processus, und seiner besondern Arten. Woraus dann auch leicht erhelle, wie der Proceß, und das Justizwesen, verbessert werden könne, wovon Er, in einem besondern Tractat, eine Probe giebt. In allen Processen (sagt er mit dem H. Vultejo in Praef. I. R.) von was vor Art er auch seyn möge, kommt alles auf zwey Hauptstücke an. Erstlich daß der

Streit

Streitfall, sowohl was die Hauptsache, als was die Präliminar-Präjudicial- und Neben-Puncte betrifft, in seiner Art genau bestimmt, und nach allen seinen Umständen richtig bewiesen werde, es sey, durch die Sache selbst oder deren Augenschein, oder durch Urkunden, oder durch Zeugen, oder durch Kunstverständige, oder durch Ende u. d. Zum andern, wann wegen des Gesetzes, oder ein Rechtsstreit ist, daß seine Kraft und richtiger Sinn, nach den untrüglichen Regeln der Auslegung, dargethan werde; auch, wann über den Sinn des Contracts, oder Rechtshandels, gestritten wird; nach deren beyden Stücken Berichtigung alsdann das Urtheil durch einen Schluß leicht von selbst folget. Zuletzt ist noch eine kurze juristische Hermeneutick angehangen. Endlich wird de iure poenarum, et de publicis iudiciis, gehandelt, und das ius criminaale angefüget.

§. 8. Hierauf folgt dann das **allgemeine und Deutsche Staatsrecht** wovon Herr Kahrel bereits 1765. eine lateinische Abhandlung ans Licht gegeben: Alsdann das **Völkerverrecht**, das **Kirchenrecht** / das **Lehnrecht**. Was das Völkerverrecht anlangt, so ist es bisher zu philosophisch abgehandelt worden. Und hat man vor einigen Jahren nemlich in den **Sallischen gel. Zeit. 52. St.** gewünscht, daß das Völkerverrecht, wie es unter den Europäischen Völkern im Brauch ist, mögte besser bearbeitet und aus den öffentlichen Acten erläutert werden, als bisher geschehen. Dieß bemühet sich Herr Kahrel zu thun, Und was man hierin

hierin von Ihm zu erwarten habe, das kan man immittelst aus seinem 1750. schon herausgegebenen, Europäischen Staats- und Völkerrecht abnehmen.

§. 9. Wann man das Kirchenrecht gründlich verhandeln will, so muß man die Kirche erst in ihrem ersten Zustande betrachten, als noch keine Staaten errichtet waren, und die derselben in solchem zukommende ursprüngliche Collegial- Rechte der Kirche entwickeln. Hiernächst muß man solche in einem andern Gesichtspuncte darstellen, nemlich in der Verbindung mit dem Staat. Hier stels len sich nun gleich zweyerley Gattungen der Rechte des Fürsten dar. Erstlich die Majestäts- Kirchenrechte, welche auf die Beförderung der allgemeinen Wohlfahrt zielen, und einem jeden Fürsten in seinem Lande in Betracht der Kirche zukommen, wann er auch einer andern Religion zugethan seyn sollte, als das Volk; zum andern, die Collegial- Rechte des Fürsten, welche nicht anders, als durch einen Vertrag erhalten werden können; und daher, nach dem Unterschiede der Staaten, und Religionen, unterschieden sind; und aus der Natur der Verträge, und ihrer Gültigkeit, beurtheilt werden müssen. Diesen Weg hat Herr Rahrel eingeschlagen. Es giebt hier zwey Partheyen unter den Rechtsgelehrten. Einige raumen denen Fürsten zu wenig, andere zu viel ein, als Thomasius und seine Anhänger. Herr Rahrel erwählt einen Mittelweg; und nimmt dies zum Wegweiser: Gebt dem Kayser, was des Kayfers; und Gott

GOTT, was GOTTES ist (Matth. XXII. 21.)  
 Nämlich, daß man GOTT, welcher unendlich über  
 alles erhaben ist, von welchem alles abhängt, und  
 in welchem der unsterbliche Geist allein ein wahres  
 und ewiges Heil finden kan, über alles verehren,  
 und demselbigen mehr gehorchen muß, als den  
 Menschen, (Act. V. 29. IV. 19.) solches ist so  
 Sonnenklar, daß man entweder aller Vernunft be-  
 raubt, oder ein Gottesverläugner, oder Anbetter  
 der Weltgötter und ihrer güldenen Kälber seyn muß-  
 te, wenn man dieses leugnen wollte. Nun erwäge  
 man den ganzen Zweck, warum der über die Thie-  
 re so sehr erhabene Mensch auf Erden ist: Kan die-  
 ser wohl ein anderer seyn, als daß dessen unsterbli-  
 cher Geist, dieses große Wesen, von welchem alles  
 abhängt, verehere, nach seinem vollkommensten Bey-  
 spiel sich bilde, und solchergestalt in desselben Ver-  
 herrlichung, das ist, in der Religion, deren Bes-  
 förderung der Zweck der Kirche ist, das einzige  
 wahre Gut, und seine ewige Seeligkeit, finde?  
 Geht werfe man seine Blicke auf den Staat. Zu  
 was vor Ende sind die Staaten, und weltliche Ob-  
 rigkeiten, anders eingeführet, als daß dieser Haupt-  
 zweck der Schöpfung desto besser erhalten, und die  
 Menschen in Erlangung ihrer wahren Glückselig-  
 keit, durch die Ungerechtigkeit der Menschen und  
 bösen Rotten nicht gehindert würden. Derowes-  
 gen hat sich das Volk bey Einführung der Staaten  
 und hohen Obriheiten, vor sich und alle seine  
 Mitbürger, das Recht der Gewissensfreyheit  
 und Religion vorbehalten und vorbehalten müs-  
 sen (1. Cor. VII. 23. 1. Tim. VI. 1.);

B

eine

eine Religion, die von dem Willkühr und Befehl eines andern abhängt, keine Religion seyn würde. Jedoch darf das Recht der Gewissensfreyheit sich in keine zügellose Freyheit verwandeln, durch seine Irthümer, die Schwachen auf Irrwege zu verleiten. Man siehet also leicht, wie durch die Rechte der Kirche, die Rechte der einzelnen, und selbst die fürstliche Gewalt, die ohnehin auch sogar in den allersouverainesten Reichen, in manchen Dingen noch eingeschräncket ist z. E. daß man die Erbfolge nicht, nach seinem Belieben, ändern kan, gewisse billige Einschränkungen erhalten hat: wie nicht nur von Mosheim, und Pfaff, sondern auch der Kayserl. Cammergerichts- Assessor Freyherr von Cramer (Opusc. T. II. IV. S. 32) behauptet. Ob nun schon die Kirche und der Staat, vermöge ihrer Natur, unterschieden sind: so stehen sie doch in einem solchen Bande, daß eine der andern, in Erhaltung ihrer Absicht, behülflich, und jene dem Staat, auf eine vernünftige Art, unterworfen seyn muß: weil sie einen gemeinschaftlichen Zweck haben, nemlich, daß das Volk wahrhaftig zu seiner zeitlichen und ewigen Glückseligkeit geführt, und, zu diesem Ende, die übrige Zeit, als Gottes Dienerin, verehret, der Glanz der fürstlichen Krone erhalten, und die Staaten samt ihren Thronen, durch Religion und Gerechtigkeit, gestühet werden mögen. In Entscheidung der schweren Rechtsfrage: Ob das Bischöfliche Amt göttlichen Rechts sey? sucht Herr Kabrel ebenfalls einen Mittelweg. Nemlich betrachtet man dies Amt an sich selbst, und daß es in nichts

anders, als in einer Sorge und Aufsicht, bevor  
über mehrere Gemeinden und deren Lehrer, bestehe:  
so sind selbst die Apostel in der That, und die von  
ihnen verordnete Aufseher, Bischöffe gewesen. (Act.  
1. 20. xiv. 23. xx. 28. 2. Tim. 11. 2. 1v. 5.  
Tit. 1. 5. 7. Phil. 1. 1. 1. Petr. 5. 2.). Da aber  
die Gemeinden anwuchsen; und endlich die Christ-  
liche Religion, unter Constantin, in die Staaten  
eingeführet wurde: so erhielt das Bischöfliche  
Amt ein ausgebreitetes Ansehen, und, durch das  
menschliche Recht, so, wie andere Dinge mehr,  
einige Veränderung in der Form: wobei auch ei-  
nige Mißbräuche mit eingeschlichen sind. Aber der  
Mißbrauch hebt den Gebrauch nicht auf. Und das  
durch, daß etwas größer oder kleiner oder mit die-  
sem oder einem andern Rahmen bezeichnet ist, än-  
dert es seine Natur nicht.

§. 10. Uebrigens billige ich, wie anderer braven  
Männer, so auch Herrn Rahrels Neigung zur  
Sanftmuth, Billigkeit und Eintracht in Religi-  
ons-Sachen. Die Frage: wo ist die wahre Re-  
ligion? beantwortet er kurz: nicht da, wo gelehrt  
darüber disputiret, sondern, wo sie wirklich geü-  
bet wird. Dann, wie können böse Menschen ei-  
ne gute Religion haben? Und was hilft es, wann  
man englisch redet, und teuflisch lebet? Auch darin  
bin ich mit Ihm eines, daß man, wie in der gan-  
zen Staatskunst, so auch in Verbesserung und  
Gebung guter Geseze, nicht soviel darauf sehe,  
daß die Uebel, wenn sie geschehen sind, gestrafft  
werden; als daß sie nicht geschehen: wozu kluge

Erziehungs- und Schulanstalten, insonderheit die Religion, am meisten vermögen, damit gute Bürger gebildet werden. Will man Streit, Zanck, Betrug, Diebstahl, und überhaupt die Uebel verhindern, so verstopfe man die Quelle. Einer dieser Quellen, woraus die meisten Uebel strömen, ist die Ueppigkeit und Wollust: die, wie Circe, die Gemüther oft so bezaubert, daß der Mensch, sich in einen Centaurer verwandelt sieht, der, wie dort der Behemot, im schattigten Aufenthalt des schilfigten Schlams, seine viehische Luste kühlte, alsdann hervortrabt, und von neuer Brunst wiehert. Daher muß man nicht so sehr das Geld zu vermehren, als die Begierden und Ueppigkeit zu vermindern suchen. Allein das größte Uebel ist, daß man das kleine vor gros, und das grose vor klein hält.

§. II. Die Spuren dieses Rechtssystems findet man schon von 1752. in der Einladungs-Schrift des Herrn Rahrels von 1760. zu Herborn, wo Er seit 1743. als Prof. Ord. gestanden und über XXV. öffentliche Disputationes gehalten, als Jhr des regierenden Herzogs zu Braunschweig Durchlauchten als damaliger Dranien-Nassauischer Hoher Vormund, aus Höchsteigener Bewegung zum Pro-Rector ernannt, da Er vorher diese Würde Sich verbethen hatte. Hiernächst aber in seinem Natur- und Völcker-Recht; desgleichen in seinem Europäischen Staats- und Völcker-Recht; fürnemlich aber in seinen *Institutionibus iuris uniu. P. I.* und seinem *iure Publico uniuersali et Germanico* und andern Schriften; wovon man

man, so, wie von Herrn Kabrels rühmlichen Lebensumständen, in des Herrn Hofrath Eberhards Critischen Wörterbuch über juristische Schriften I. bis 4. Alph. weitere Nachricht findet. Das eigentliche lateinische System, welches Er sich bey seinen Vorlesungen bedienet, und wovon mir eine Abschrift zu Gesicht gekommen, wird weiter zeigen, wie glücklich Er seine Philosophie, die Er mit der Erfindungs, Kunst, der Logick der Wahrscheinlichkeiten, der Geschäfts, Logick, der Redekunst, der Dichtkunst, der Hermeneutick, und den übrigen freyen Künsten, bereichert hat, hierin gebraucht habe, und wie Er, durch deren Hülfe mit unermüdetem und stillen Fleiß, sich der Lesung pragmatischer Bücher besser, als viele andere, zu bedienen, und bis ins Innere der Rechtsgelehrtheit zu dringen gewußt hat. Selbst die Mathematick hat Ihm ihren Nutzen gewähret. Gleichwie Er dann, als Er im ersten Jahr seines Professorats in Jahr 1744. die Gnade hatte Seiner Hoheit des Prinzen von Oranien nachhero Erbstatthalter der vereinigten Provinzen Hoflager zu Oranienwald, in Westfrießland, einen guten Theil des Sommers zuzubringen, Er Er. Hoheit einen Entwurf neuer Bestungen, nach der Bilsingerischen Erfindung, verfertigen müssen, welcher mit vieler Gnade uno Beyfall aufgenommen worden. Unpartheische Kenner wünschen, daß diese Schriften mehr bekannt werden mögten: Zumahl sie bereits den Beyfall großer Männer und Rechtsgelehrten erhalten, (von Moser Reichs Archiv, Hofrath Meisters

hard kritisches Wörterbuch = Buch über Juristische  
S.).

§. 12. Jedoch genug von dem Rechtssystem selbst. Ich komme auf die Verbindung der Staatskunst mit der Rechtsgelehrtheit: welche um so mehr Aufmerksamkeit verdienet, weil nicht nur die meisten Gesetze und Verordnungen dadurch ihr Licht erhalten; sondern auch einen practischen Unterricht und Grundsätze einer wahren Weisheit giebt, deren man, in allen Bedienungen des Staats, bey den wichtigsten Geschäften, nicht entbehren, und gewiß nicht aus den Pandekten schöpfen kan; noch aus dem ganzen Drackel des Tribonians. Als ein gewisser berühmter Rechtsgelehrter sagte, daß er die Sittenlehre nie, und die Staatskunst nur zweymahl gebraucht habe: antwortete ein Philosoph: „Ich glaube dieses sehr gern: Und in der That, man muß es gestehen, eine Rechtsgelehrtheit ohne Philosophie und Staatskunst, ist eine wahrhafte Pedanterie: wie die größesten Rechtsgelehrten, als *P. Voet* (de vsu l. Civ. c. 2. p. 13. p. 18. 20.) *Anton Faber* (de err. pragmat. in Praef.) und *Cujacius* (Obs. l. XVIII. C. 38. et Consule. 23.) einstimmig bekräftigen. Dann, was hilft es, wann man unzählliche Dinge weiß von dem, was man vor recht hält, wosern man nicht weiß, was unter so viel widersprechenden Meynungen, wirklich recht ist? Uebrigens wollen wir hier noch einige in die Staatskunst, und das Staatsrecht einschlagende Gedanken, aus Herrn *Kahrel Tractat* von den Pohnischen Sündeln, wovon Herr Prof.

Prof. Eberhard in Zerbst in seinem critischen Wörterbuch über Juristische Sachen von 1770. erwehnet, und aus seiner lateinischen Inauguralrede von 1768., beyfügen, welche uns aus öffentlichen Nachrichten, und sonst zu Handen gekommen: weil es vielleicht einigen Lesern nicht unangenehm seyn mögte, solche in einiger Verbindung zu lesen; zumahl da, wie die Aufschrift solches Tractats zeigt, darin Gedanken sind zur Vereinigung des verschiedenen Staatsinteresse der Europäischen Mächte zu einem dauerhaften Friedens-System, bevor in Absicht auf Deutschland, und die auswärtige Handlung, woraus erhellet, daß Herr Kabbel, schon längst manches voraus gesehen, was sich seither mit der Zertheilung von Pohlen, und sonst zugetragen. Es ist vor einiger Zeit der Entwurf einer Republick der Christlichen Völker, vom König Henrich dem IV. und vom Abt von St. Pierre herausgekommen. Allein, da man darin die Menschen nur betrachtet, wie sie seyn solten; nicht aber, wie sie wirklich sind; so ist solches nicht practisch. Und wer soll den Hüter hüten? Würde nicht bey der Execution ebensowohl der Krieg, den man vermeiden will, entstehen? Es ist also wohl freylich besser, den Weg einzuschlagen, den Herr Kabbel einschlägt. Nemlich zu zeigen, wie die Völker, durch Tractaten, in solche Verbindungen kommen können, wo, wann eines oder mehrere, sich gelüsten lassen sollten, die Nachbarn, durch ungerechte Gewalt, zu kränken, solche überall ein Gegenwicht, und sowohl, wie die übrigen Nachbarn, ihrem Staatsinteresse viel gemä-

fer finden, den Frieden beizubehalten: als wozu nichts bequemer sey, als Commerz und Gewerbe. Es ist dies eine bekante Maxime der Republik Holland, den Krieg zu vermeiden; weil sie mehr im Frieden durch die Handlung erobert, als ihr ein Krieg verleihen kan, wie aus de Virts polit. Max. erhellet. Je mehr also die Völker überzeuget werden, daß sie hiedurch weit schönere Eroberungen machen können, als irgend ein Krieg ihnen gewähren kan: um desto mehr werden sie auch von selbst diesem ihrem Staatsinteresse sich gemäß betragen: Zumahl, wann sie erwägen, daß die gewaltsame Kriegseroberungen keine dauerhafte Wohlfahrt verleihen: weil, wann es auch diesmahl glücket, hinfukunft doch andere Verbindungen entstehen, da, durch eine gröfere Gewalt, das eroberte wieder entrisfen wird. Und so werden unsägliche Summen Geldes, und Menschen, nur umsonst in dem Kriege aufgeopfert: Wodurch man durch Hilfe der Gewerbe und Handlung weit gröfere Reichthümer erwerben, und die schönste Städte erbauen könne: da der Krieg die Städte nur verheret und die Länder verwüfset. Und wann es gleich unmöglich ist, allen Krieg zu verhüten: so wird doch, wann solche vernünftige Grundsätze in den Schwang kommen solten, dadurch, ein mancher verderblicher Krieg ersticket, und so, wie die rohen Sitten der Völker seit einigen Jahrhunderten, sich sehr verbessert haben, auch hierin, mit der Zeit, die Welt mehr aufgekläret werden. Man wird einwenden: wann alle Völker in Europa die Commerze in ihren Staaten empor bringen wollten, so würden andere

anderwärts dieselben nothwendig fallen müssen. Allein gesetzt, daß auch hin und wieder eine Handlungs-Quelle verfeigte, so werden doch anderwärts desto ergiebiger hervorsprudeln. Und laß auch ganz Europa Commerz treiben: so wird doch ihr Fleiß nicht zureichen, die Bedürfnisse aller Völker zu befriedigen. Ja, wann alle Völker auf Erden ihr Commerz und Gewerbe empor zu bringen sich befließen sollten: so wird vielmehr, durch die Produkten des Fleißes, der Handlung auswärtiger immer mehr Stoff gegeben werden. Es wird ein jedes Volk immer um somehr Waaren haben, womit andern gedienet werden kan; und der Tausch und Umschlag wird dadurch so wenig erstickt, daß er vielmehr desto größer und ausgebreiteter wird. Doch genug. Ich komme zu den Auszügen selbst:

### Auszüge aus Herrn Kahrels lateinischen Rede und Deutschen Staatsroman.

§. 13. „ Es ist eine von den wichtigsten Fragen und Rätheln, welche bisher die größten Köpfe beschäftigt hat: wo man die wahre Gold-Quelle finde, die niemahls verfeigt? diese Frage, sagt Herr Kahrel, ist leicht zu beantworten: machet Gold. Aber, wie macht man das? das will ich euch mit einem Wort lehren: durch den Fleiß. Ich will sagen: verwandelt Eisen, Metall, Stein, Wolle, Flachs, und alle Schätze

„ße, womit euch die mildthätige Natur beschenkt  
 „hat, in Gold. Der Fleiß ist der einzige Adept,  
 „und Stein der Weisen; und die große Quelle  
 „aller Reichthümer: zumahl, wann er durch die  
 „Kunst unterstützt wird. Und ergießet sich in  
 zwey Hauptströme. Der erste zeigt sich, indem  
 man die natürliche Schätze und Producte eines Lan-  
 des zieht, und verbessert: der andere, da man aus  
 denselben allerhand nußbare Sachen verfertiget,  
 und theils bey auswärtigen, mit mannigfaltigem  
 Vortheil, vertauscht und absetzt. In jenem zeich-  
 nen sich insonderheit aus, der Ackerbau, die Vieh-  
 zucht, die Berg- und Salzwerke: in diesem, die  
 Manufacturen und Sabriken; vornemlich aber  
 die Sandlung; beyvor an den Flüssen und auf  
 dem Meere; Folglich auch die Schiffahrt und Fi-  
 scherey. Dann das Geld regnet nicht vom Him-  
 mel; sondern es muß, durch die Staatskunst, in die  
 Staaten hineingeleit, und darin erhalten werden:  
 Das Gold ist ein todter Klumpe; und macht an  
 sich keinen Reichthum; sondern es läßt seine Bez-  
 sizer, die Americaner, in der größten Dürftigkeit:  
 außer in soweit man dagegen die Sachen, welche  
 man zum menschlichen Leben gebraucht, eintaus-  
 schen kan. Kan man also diese in seinem Gebieth  
 ziehen und verfertigen, so braucht man kein Gold,  
 sondern findet in der Industrie Gold-Quellen, wel-  
 che schöner Krahlen, wie alle Gruben in Peru.

§. 14. Nichts aber (so fährt Herr Rahrel in  
 seiner lateinischen Rede fort) ist der Handlung  
 und Glückseligkeit der Völker mehr zuwieder, als  
 der

Krieg. So viel Menschen, durch das Schwere  
 des Krieges, abgemähet werden, so viel Stamm-  
 Bäume der menschlichen Gesellschaft werden um-  
 gehauen; soviel Erwerbmachinen werden zerbrochen;  
 soviel Städte zerstöret, die durch sie so wohl ge-  
 bauet, als bebauet werden könnten. Sehet dort  
 (so lauten seine Worte) in jene weitausgedehnte  
 schwarze Höhle! Ein kalter Schauer überläuft mich,  
 und das Blut farrt in meinen bebenden Gliedern.  
 Was vor ein Anblick! Ich sehe die erstaunlichen  
 Schatten abgelebter Reiche. Ihre unerkännlichen  
 Gesichter schimmern durch die Dunkelheit. Der  
 Groll schwärzt den großen Kreis der Augen, aus  
 deren Nacht ein trüber Glanz, gleich umnebelten  
 Monden, herfürschimmert. Ihre runzlichte Stirn  
 ist mit Moos und Ephen umwunden. Ueber dem  
 Schutt und grauenvollen Ruinen zerbrochener Troh-  
 nen, und zerstörter Städte, weit ausgestreckt,  
 heulen sie um ihre in das finstere Grab der Verges-  
 senheit versenkte Herrlichkeit, und beissen, vor  
 bitterm Groll, unter Fluch und Donnerworten, in ih-  
 re Ketten, da sie hier die Vergänglichkeit, vor ihren  
 Augen, über sie und ihre Kinder, in strahlenloser  
 Herrlichkeit, hochmüthig triumphieren sehen. Welch  
 ein gräßlicher Triumph! Welch grausam jammern-  
 der Pomp! Tausend traurige Schattenbilder schwe-  
 ben, mit höhniß schielenden Gesichtern, vor mei-  
 nen Augen vorbey. Ein fürchterliches Gefolge von  
 ungeheuren Gestalten! die sinkende Pest. Die als  
 les verzehrende Flamme. Die nichts schonende  
 Zeit: welche mit schwirrender Regsamkeit, ihre  
 Sichel schleift, um die übrigen Reiche, welche  
 jetzt

jetzt noch prächtig blühen, ebenfalls abzumähen. Der blasse Todt: Der schrecklich siegreich seine Sense schwingt. Und der wilde Menschenfresser, der grausame Krieg: in dessen gierigen und mit Blut besudelten Rachen man noch die rauchenden Glieder, zwischen den knirschenden Zähnen, zapeln sieht. Was vor brüllende Loblieder donnern, unter dem rasselnden Ton entweiheter Drommeten, durch das entsetzliche Gewinsel! Was vor unmenschliche Seufzer! was vor Geheul! was vor Mordgeschrey steigt durch die lautschallende Einöde, und streuet rings umher Furcht aus! Seht ihr Cäsars! ihr Alexanders! ihr Donnerkeile des Kriegs! Seht da die stolzen Siegeszeichen der starken Eitelkeit! den Contrast eurer Triumphe! und das schwarze Grab aller glänzenden Herrlichkeit.

§. 15. Wie? beschimpfe ich den Krieg und die Lorbeeren der Helden? keinesweges. Der Krieg ist ein Engel. Ein Engel mit einem flammenden Schwerdt, welcher mit strahlenvoller Herrlichkeit abgesandt ist, um den Menschen aus dem Paradies zu jagen, und den Weg zum Baum des Lebens zu verschließen. Ein Würgengel, der der Welt den strahlenden Beweis giebt von der Gerechtigkeit Gottes und dem Verderben der Menschen. Es ist wahr: Nichts ist über die Lorbeeren eines wahren Helden. Allein ein wahrer Held erscheinet nicht, wie ein wütender Korteza unter den Amerikanern; sondern als ein Seraph, der einen himmlischen Glanz um sich streuet, und mit den Blitzen der göttlichen Gerechtigkeit ausgerüstet ist? Weist du,  
was

was die Tapferkeit ist? Sie ist nichts, als eine Liebe, die von dem Strahl der göttlichen Gerechtigkeit entzündet, in des Menschen Herz fällt, daß er, von Mitleiden gerührt, die Unschuld schütze, und die Ausbrüche der Bosheit und Ungerechtigkeit zurückhalte. — Wie? ist es mehr tausend Mann ins Grab schicken; oder tausend Mann erhalten? und dadurch die Schöpfung mit neuen Völkerschaften bereichern, die mit entzündeten Zungen die Herrlichkeit Gottes besingen, und das Lob ihrer Erhalter ausbreiten und verewigen? Gewiß, nicht viel großes thun, macht groß; sondern viel gutes thun. Je mehr die Handlung und Künste des Friedens die wahre Gold-Quelle eröffnen, und so vielen Menschen, und selbst den edlen Familien, welche sonst in den Bogen des Kriegs vergrünen, neuen Nahrungssafft zu leiten werden, je mehr wird sich Mars gezwungen sehen, die Waffen vor den Füßen der Weisheit niederzulegen. Und in der That, ein solcher mit Reichthümern und einer genugsamen Menge braver Menschen versehener Staat, ruhet, wie Hercules, auf seiner Keule, und verhöhnet, mit ruhiger Heldenmine, alle Drohungen und Gefahr.

§. 16. Wer sitzt dort, mit so viel grünenden Lorbern bekränzt auf jenen beblühten Ufer? Es ist die Republik der vereinigten Niederlande. Wie stolz, wie ruhig sitzt sie, unter ihrem Oranienbaum in der angenehmen und mit wohlriechenden Düften der Handlung durchwürzten Sommerluft; seht mit siegendem Hohn, der Zwies-  
tracht

tracht, den Fuß auf den röchelnden Hals, und steht von ihrem glückseligen Gestade ganze Schloßer und Städte, mit den Waaren aller Welt beladen, unter dem majestätischen Grus donnernder Kanonen, heranseegeln? Selbst der wilde Mars legt mit goldenen Ketten gefesselt, sein fürchterliches Schwerdt vor ihr nieder, und der Löwe schütelt stolz die Mähnen, und küßt liebkosend ihre Füße.

§. 17. Was macht jener große Staatsmann in Engelland? Er spielt auf der Harfe. Wie schön hat seine Staatskunst, seine feine Staatskunst, Irlands Saiten nach den Englischen Tönen gestimmt, und, durch seine künstliche Wirbel, oft Gros-Britanniens Ohr erfreuet! welch ein himmlischer Klang steigt von den hurtigen Fingern? Nicht nur stolze Löwen und buntgefleckte Tyger, sondern selbst die mit grünen Wäldern bekränzte Berge hüpfen, und kommen, wie dort bey des Orpheus Zauberspiel, zahm und voller Regung herbey. Ja sogar wilde Nationen horchen mit erstaunender Verwunderung, und neigen sich ehrerbietig vor seiner Kunst. Selbst Neptun rauscht mit einem blauglänzenden Schuppen-Heer umgeben, durch die von ihrem wallenden Glanz erhellte Fluthen, legt durch die Staats- und Schiffkunst besiegt, den goldenen Dreyzack zu seinen Füßen; und erkennt Gros-Britanniens Oberherrschaft über das Meer. —

Da er immittelt wieder in ernsthaften Gedanken vertieft, durch die erstaunliche Stärke seines Genies

Genies und seiner güldnen Staatskunst, in die Geheimnisse der Europäischen Kabinette dringt; ihre labyrinthische Hieroglyphen entziffert; Sonn und Mond, zusammt dem ganzen gestirnten Staats-Himmel bis an die unbeweglichen Sternen des Nordpols, den großen und kleinen Bär, bewegt, und nach ihren besondern Aspekten und Staatsinteresse lenkt; und es fehlt wenig, (ihr Völker nehmt euch in acht) es fehlt wenig, oder er hebt die ganze Erdfugel, wie jener starke Held die Stadtthoren von Gaza, aus den Angeln, und trägt sie, auf seiner atlantischen Schulter, nach London.

§. 18. Welch ein schönes Licht strahlt dort aus Mitternacht! Es ist der Glanz einer von Gott verliehenen Krone; Es ist die Schiedsrichterin von Europa; Die weise Gesetzgeberin; Die mächtige Schöpferin und Mutter so vieler Völker; das ist mit einem Wort ein wahrer großer Russischer Kayser. O wie verbreiten sich die Strahlen Ihres angestammten Anhaltischen Ruhms! Wer erstaunet nicht über die unerhörte Wunderkraft Ihrer Staatskunst? Sie spielet mit dem wildesten Bären, wie mit einem Schoosbündchen; Sie macht Löwen und Panther zahm; Sie weiset der Handlung von Europa die schönsten Kanäle; und erschafft aus einem Chaos eine neue Welt mit Edenschen Ausichten. Siehst du dort in jenen weißen Einöden den ungeheuren Riesen! mit was vor bitterem Groll sträubt er sich in den gespannten Stricken! er schreit, er brüllt, er tobt ärger, wie dort der erbitterte Hirte, Polyphem, als ihm der  
Fluge

Fluge Ulysses sein Auge austach, das einzige Auge unter der tiefgerunzelten Stirn, wodurch er alles sah. Was hilft dem geblendeten und gebundenen Simson seine Stärke! vergebens ist er bemühet sich loszureißen. Vergebens ruft er mit saurer Miene um Hilfe. Vergebens brüllt er, daß selbst das Meer erschreckt, und die Erde, samt dem erregten Abgrund, wiederhallet. Eine feinere Staatskunst bläset den Pohlaischen Bock; und die wilden Bären tanzen brummend in den weiten Eindröden herum. *cc.*

§. 19. Erwache Deutschland! erwache. Wische den Schlummer von deinem Gesicht; und lerne, nach verschlafenem Rausch, durch die Kunst des Friedens, Meister im Kriege zu seyn. Welches sind die Grundpfeiler und der starke Schwibbogen, worauf die große Macht, und der fürchterliche Löwe von Holland ruht, der der ganzen Welt brüllend seine scharfen Zähne weist? Sind es nicht die Manufacturen, die Schiffahrt, und Handlung auf dem Meer. Allein was gehöret hierzu? viel starke Menschen, und Materialien von mancherley Art? Hat aber diese nicht Deutschland in größerem Ueberfluß als Holland: welches solche meist von den Nachbahren erhalten muß. Dies, dies sind die Locken jenes Niederländischen Simsons *cc.* Man folge diesem strahlenden Beyspiel, und gebe dem alten Sansewesen einen neuen Glanz. Alle großen Dinge haben einen kleinen Anfang. Die Holländer waren vor zweyhundert Jahren die Holländer noch nicht Käselhafter Zustand der Republic! König war in dem Rachen des todten Löwen. Aber auf

ein

einmahl ändert sich der Schauplatz. Gott sah von seinem Saphiernen Thron herab, auf das Blut, welches die Spanier vergossen hatten; und dessen Stimme endlich durch die Wolken brach. Er winkt. Ein heiliges Erstaunen fliegt durch die Schöpfung. Himmel und Erde zittern. Ach! jetzt erheben sich seine Gerichte. Die beoollmächtigte Rache eilt herab. Der Flug flattert, gleich dem fliegendem Briefe jenes heiligen Sebers (a.) voraus. Furcht, und Schrecken, und Todt umgeben ihren schwarzen Wolkenwagen. Ihre feurigen Pferde blasen Dampf und Flammen. Mit verhängtem Zügel und über den stiegenden Mähnen der schäumenden Säule hangend, fliegt sie mit ihren rasselnden Rädern, gleichwie ein Adler, über die krachenden Wolken, herunter. Wo sie fährt, da rollt der Donner; da fliegen tausend zackigte Blitze, auf das erschrockene Reich; da verbreiten sich Jammer, und Elend, und Krieg, und Seuchen, und Pest, und Erdbeben, und Sturm, und tausend fürchterliche Schreckenbilder; Da sinkt die Spanische Macht von ihrer stolzen Höhe. Der Holländische Löwe erwacht, brüllt, schäumt, scharrt auf dem Boden, zerreiſet die Spanischen Ketten, schüttelt die Mähnen, und schlägt brüllend den mächtigen Schweif, daß die ganze Erde dröhnt. Der fürchterliche Thon durchschallt ganz Indien; und den blaffen Feinden fallen die Waffen aus der zitternden Hand: kurz, er kommt, er geht, er würgt, er siegt, und triumphiret majestätisch in

C

Der

(a) Bocharia.

der Fülle seiner Macht, die Herrlichkeit des Sieges begleitet ihn auf allen blutigen Tritten zc.

§. 20. Und wer, wer hat jemahls vermocht, ihm die güldnen Pfeile aus den starken Klauen zu winden? Zwar sahe man mehrmahlen die goldschimmernde Schlange der Zwietracht, durch den beschliffnen Schlamm schlüpfen. Man sahe sogar mehrmahlen die Sonne Frankreichs, auf diesen Küsten, sich in dem wallenden Meere spiegeln, und durch ihren güldenen Glanz, viele Augen blenden, daß man die Gefahr nicht sahe, ohngeachtet man schon die gekrönten Lilien auf ihren Gränzen erblickte: bis ein Wilhelm, mit Dranienzweigen und Lorbern bekränzt, (b) unter dem mächtigen Schilde einer höhern Vorsicht, gleichsam wie ein anderer Josua, Bourbons Sonne still stehen hieß; und sowohl durch die electrische Wunder seiner Staatskunst, als durch die güldenen Waffen der mächtigen Republik, das Gewitter und alle Gefahr zerstreute.

§. 21. Glückseliges, und abermahl glückseliges Europa! wann du, unter so vielen großen Resungen, von dem Glanz, so großer Fürsten erleuchtet, durch das Gleichgewicht, und das Staatsinteresse der einzelnen Mächte, besonders in Absicht auf die Handlung und Gewerbe, durch Tractaten, so vereiniget werden könntest, daß alle Völker mehr Vortheile, durch die Künste des Friedens, als des Krieges, empfinden, alle neben einander glücklich blühen, und die süßen Früchte ihres Fleißes

(b) Prinzen von Dranien.

fes schmecken mögten. Die jetzigen Gränzen der  
 Länder sind meist das Spiel eines Ungefehrs. Die  
 Staatskunst, und Gerechtigkeit, haben nicht stets ihre  
 Waage und Reßschnur dabey gebraucht. Wann man  
 aber, nach der güldenen Regul des Gleichgewichts,  
 und, nach Art eines politischen Wechsels, an-  
 stat sonst, durch die Sündfluth des Krieges, gleich-  
 sam wie durch eine stete Ebbe und Fluth, was heut  
 hier angefehrt worden, morgen wieder abgerissen  
 wird, einigen, besonders mächtigen Völkern, hin  
 und wieder an Flüssen und Meeren, sowohl ins-  
 als außerhalb Europa, zur Handlung bequeme Plä-  
 tze zu theil werden lassen; und dagegen etwa habende  
 Rechtsansprüche, und was sonst den unglücklichen  
 Zunder zu blutigen Kriegen geben könnte, verglei-  
 chen, auch eine solche Einrichtung machen sollte,  
 daß die Völker durch das diamantene Band ihrer  
 allgemeinen Wohlfahrt, und ihres gemeinschaftli-  
 chen Staatsinteresses, verbunden würden, so, daß  
 auch die strahlende Kron von Pohlen, dieser glän-  
 zende Zankapfel, nicht mehr die entrüsteten Nach-  
 barn, und ganz Europa, in Flammen setzen, noch  
 Mahomets geweihtes Panier, unter dem fürchter-  
 lichen Ströme rauschender Janitscharen, die Chri-  
 stenheit in ähnliche Gefahr zu stürzen, vermögend  
 sind: so würde dieses das festeste Bollwerk seyn,  
 den Frieden und die Wohlfahrt von Europa, auf  
 ewig zu versichern —. Nichts aber würde dieses  
 mehr unterstützen, als die Freyheit der Pohlischen  
 Handlung; und wann die zwey großen Handels-  
 Kanäle über das schwarze und rothe Meer, ge-  
 öfnet; auch in dasigen Gegenden Kolonien und bez-

queme Handlungspätze vor die Oesterreicher, Russen, Preußen und andere Nationen, und deren Nachbahren, auf den Africanischen, und andern Küsten, angeleget würden: um durch das Band der Commerce, alle Völker unter einander mehr in Freundschaft zu vereinigen, und durch diese güldene Wunschelruthe, die Schätze aller Welt zu erhalten, und überall, durch ganz Europa mitzutheilen.

§. 22. Seht solche güldene Eyer verheisset die Handlung! Aber wer wird diese dann ausbrüten? Die Adler, (sagt Herr Rahrel,) sind es, welche diese auszubrüten vermögend sind. Siehe dort, wie erheben sie sich, nachdem sie auf reifen Entschliesungen, lange Zeit, brütend geruhet, durch den Schwung ihrer mächtigen Flügel! verstehst du dich auf den Vögelflug? wohl an so wahrsage, durch deine Staatskunst, aus dem gegenwärtigen, die Folgen der Zukunft. Siehe dort, durch jenen Nebel, in die Ferne. Ach welche erstaunliche Entwickelungen der schönsten Schicksale zeigen sich da! Wie erheben sie sich mit thönendem Geschrey! Wie herrlich, wie schön, wie glänzend steigen sie, mit Siege gekrönet, mit ihren klatschenden Flügeln, durch Donner und Blitz empor. Der Aufgang neiget sich zum Untergange. Das blasse Licht der Nacht verwandelt sich in Blut; und der glänzende Thron gegen Morgen, fällt über die krachende Pforte, von seiner stolzen Höh, gleich einem fallenden Stern, herab, und wird, von dem siegreichen Fuß jener großen Kayserin, wie ein Fünkgen,  
aus

ausgetreten. Die Tyranny sitzt mit ihrem zerbrochenen eisernen Zepter, scufzend auf den rostigen Waffen, und schauet, samt der, auf ihren bemosten Ruinen, gefesselt liegenden Barbarey, hässlich und mit knirschenden Zähnen, den heiteren Tag anbrechen, wo Gerechtigkeit und Friede sich küssen, und die güldene Zeit, mit dem Füllhorn und Delzweig in der Hand, unter dem Zuruf von ganz Europa, und von den bekränzten Künsten des Friedens begleitet, siegprangend im Triumph fährt und den Kriegs-Geist, zusamt allen Furien, gebunden, nachschleppt. Ich sehe dich bereits großer Prinz (so redet diesen in seinem Staats-Roman ein gewisser Einsiedler auf dem Berge Athos an) wie du, nachdem du, durch die Schiffahrt und Handlung, das güldene Blietz errungen, mit dem Glanz deiner Tugenden umgeben, und mit dem strahlenden Sonnenorden der Wahrheit geschmückt, daher fährst; Ich sehe, wie die Liebe, unter einer frohlockenden Menge des herbeigeströmten Volks, dir Blumen sträuet; wie dich die Weisheit mit ihrem Golde krönet; wie — doch der Nebel der Zukunft hemmet meinen blöden Blick, und läßt mir weiter nichts zurück, als ein wallendes Herz voller Wunsch und Verwunderung.

§. 23. Getrost indessen! und du insbesondere beglücktes Reich getrost! schau was dir, nach vorübergerauschem Gewitter des Krieges, vor ein großes Licht, aus deinem alten Heiligthum, in dem Allerdurchlauchtesten Joseph, aufgegangen! was vor ein göttliches Licht! vor welchem

Sonn und Mond erblaffen, und alle Gestirne des Staatshimmels, nicht, wie dort im Traum, sondern in Wahrheit, sich neigen. 2c.

§. 28. Sagt uir ihr Großen! und du o glänzende Sonne der Weisen! sage mir, was hilft es, wann man alle Rechte weiß, und doch den Willen nicht hat, einem jeden sein Recht zu geben; und andere, die ebenfalls ein Gegenstand der göttlichen Vorsicht sind, neben sich, mit glücklich zu machen? O welch ein Göße! welch eine abentheuerliche Themis zeigt sich da mit einer ungeheuren wächsernen Nase, in deren Schatten sich ganz Deutschland verliehret!

„Ich beschwöre (spricht Herr Kahrel in vorgedachter Rede von dem wahren Orakel aller Weisheit und Rechtsgelehrtheit, mit einer so starken und fürtrefflichen lateinischen Beredsamkeit, daß sie zum ungemeynen Muster dienen kan, wie es in dem X. Stück der Marburg. Anzeigen von 1768. heist) „Ich beschwöre euch! bey euren Gewissen: Ich meyne nicht euch ihr Rabulisten und Jungendrescher! dann das habt ihr längst verlohren: Nein: Euch ihr Priester der Gerechtigkeit! und die ihr mit euren starken Schultern das Gewicht der Republick stüzet; euch beschwöre ich, bey eurem Gewissen, und wann irgend wo noch etwas heilig ist — bey allen feurigen Worten der göttlichen Gerichte, die aus den höllischen Schläusen strömen, welche die Chicanens Kunst geöfnet; bey allen lodernden Flammen der göttlichen Gerechtigkeit — oder, wann euch dies

„ diese

„diese nicht rühren, bey der Barmherzigkeit Gottes,  
 „welche durch eine liebevolle Verſchonung,  
 „noch Zeit zur Beſſerung ſchenkt, laſſet durch die  
 „Rabuliften und Formelnſänger nicht länger das  
 „Heiligthum der Gerechtigkeit entweihen, und  
 „vom Raube weinender Wittwen und Waifen  
 „glänzen? wie lange ſoll der in ſeinem feurigen  
 „Purpur ſtrahlende Popil (a) ein Drackel des  
 „Volks ſeyn? von ſeinem güldenen Dreyfuß, un-  
 „ter einem geheimnißvollen Gemurmel, dunkle  
 „und zweydeutige Antworten ertheilen? im blaſ-  
 „ſen Mondſchein, die Schatten der Verſtorbenen,  
 „aus dem nächtlichen Dunkel, in gelehrten Folis  
 „anten aufſteigen laſſen? mit fürchterlicher Stim-  
 „me ſeine groſe Themis, ſamt allen unbekanten  
 „Göttern, herbey donnern, und die Erde unter ſei-  
 „nen Füßen brüllen hören?

§. 26. Wie! was höre ich? ich erſchreke: welch  
 ein Getümmel! welch ein Lärm! ich höre, iſt mir  
 recht, durch das rauſchende Getös, die leiſere und  
 für enthuſiaſtiſcher Begeiſterung bebende Stimme  
 des eifrigen Popils: groſ iſt die heilige Themis  
 und die groſe Diana der Epheſer ꝛ. Und ach! was  
 ſehe ich da? das fürchterliche Heer der Finſterniß!  
 die geſtählten Schaaren der in der Kriegsluſt des  
 Friedens wohlgeübten Streiter, mit zweyſchneidis

E 3

gen

a) Popil, ſagt er, war ein Rechtsgelehrter in Rom:  
 welcher, als er ein Zeugniß ablegen ſollte, ſtets ent-  
 wortete, daß er nichts wiſſe, ſo, daß endlich Cicero  
 ungeduldig wurde, und fragte: ob er vielleichte  
 meynete, daß er über das Recht befraget würde.

gen Waffen schimmernd! da erscheinet es, mit Cäp-  
 pollas Kautelen gepanzert, und in völliger Schlacht-  
 ordnung, in Nebel und Nacht, unter der flattern-  
 den Fahnen der Lügen! Sehet dort jenen alten Sach-  
 walter mit den Schlingen in der Hand! sehet ihn,  
 wie er in den hellpolirten Waffen seine Spitzfindig-  
 keit und Rechtspraxis schimmert. Betrachtet die  
 Narben auf der ehernen Stirn, wodurch er sich so  
 fürchterlich gemacht hat! auf seine Lügner- und  
 Verdrehungskunst stolz, negiret, protestiret, ap-  
 pelliret, leutiret, schwadroniret, hauet, stößt  
 er auf alles, was ihm vorkommt. Er verdrehet bald  
 das Gesetz, bald den Fall. Er sieht das eine Gesetz,  
 und das andere nicht; und wendet mit einer boß-  
 haften Geschicklichkeit, dasselbe daselbst an, wo sol-  
 ches wegen der besondern Umstände nicht statt fin-  
 det. Er macht tausend Luftstreiche; verschanzt sich  
 hinter allen verzögerlichen Schutzwehren; schlingt  
 mit verstecktem Kopf, sich, wie die buntschimmern-  
 de Schlange, in hundert Krümmen; schießt bald  
 hie, bald dort; macht Wind und Rauch, und beut  
 alle schwarze Künste der Hölle auf, um die Haupt-  
 sache in einen blauen Dunst und ein langes Ges-  
 wirre von mancherley Neben- und Incidentpuncte  
 zu verwickeln, und, in solchen erregten Nebel, der  
 Gerechtigkeit, welche das zischende Ungeheuer bes-  
 schwören will, zu entwischen. Er bemächtigt sich  
 des Besitzes, um in dem bittlichen Gericht, den  
 Gegner zu ermüden. Und anstatt die entzweyten  
 Herzen zu vereinigen, erregt er alle Furien der Höl-  
 le; reißt ihnen die feurige Fackel aus der Hand, und  
 stößt sie den Partheyen, o der verruchten Bosheit!

ins

ins Herz. Seht, so wird die Redlichkeit, mit ihrem alten Schweizerspieß, endlich, von der Kunst des zweischneidigen Stahls, überlistet, und die Unschuld in ihrem weisen Gewande und ritterlichen Ordenskreuz, selbst in dem Antlitz der Gerechtigkeit, mit Füßen getreten, beraubt, und sogar durch das Schwert der Gerechtigkeit, welches sie beschützen sollte, erwürgt. Höret, wie er den Verzweif des Richters, warum er alle Sachen, ohne Unterscheid annehme und verfechte, mit diesen Worten auspariret: „Ich habe mein Lebtag soviel gerechte Sachen verspielt; und soviel ungerechte gewonnen, daß ich in dem was Recht, oder Unrecht sey, gar nicht mehr meinem Urtheile trauen kan zc.

§. 26. Ein jeder ist der Schmidt seines Glücks. Wie viel schöne Projecte der Großen und Kleinen! der tactmäßige Hammerschlag klappert, und thönet, und donnert, und schallt. Wie sprudeln die erregten Flammen, mit knatternden Funken, aus allen Löchern der arbeitsamen Werkstadt hervor zc.

§. 27. Ach aber (so heist es ferner in obgedachter lateinischen Rede) irdisches Glück! bezaubern der Glanz! prächtige Verheißung einer falschen Weltweisheit! wo der alte Druide, ich weiß nicht was vor Orakelsprüche von Vollkommenheit, heraus murmelt. Man sucht die Vollkommenheit in der Unvollkommenheit; die Ruhe in der Unruhe; und welche Thorheit kan wohl vollkommener seyn? ein beständiges Gut daselbst, wo nichts beständiger ist

ist, als der Unbestand. O blendender Schauplatz! betrügliches Glittergold der Eitelkeit! wo man dem Abgott in seinem Busen opfert; und zwischen fürchterlichen Ruinen, und unter so vielen verwünschten Luftschlössern, unter hundert Abentheuren, eine irrende Ritterschaft ubet. Und o! wie rauschet dort das wilde Meer des Lebens. Da spannt die unerfahrene Jugend hoffnungsvoll die Seegel und ficht, mit bunten Flaggen, in die See, ohne Compas und Steuermann. Die flatternde Wimpfel brechen sich spiegelnd in der wallenden Fluht: Und ach! eben so schnell bricht sich der Schimmer ihrer Hofnung. Der Himmel schwärzt sich, und ein brausender Sturm verschlägt sie weit vom Ziel. Dort kämpfen andere, mit blassen Gesichtern und heisern Angstgeschrey, in dem rauschenden Strudel. Hier seegeln andere, ohne Anker und Mast, zerschweiternd auf dem Sand, mit einer schweren Last schöner Endwürfe beladen: und wenige führet, nach mühsamen und kunstvollen Laviren, von Sorgen und Angst ganz matt und grau, der blasse Tod, mit niedergelassenen Seegeln, in den Hafen. Und was sind denn doch zuletzt Kron und Zepher? Was sind Vorbeerkränze? was sind Triumphbogen! was alle glänzende Herrlichkeit der Welt? nichts als ein leerer Prunk; der noch in Schattenbildern, gleich einem nächtlichen Meteor, im Untergehen schimmernd, den Schatten des verflatternden Glücks, im kläglichen Triumph des Todes, zu verherrlichen, und sich vor der schwarzen Baare, mit blassem Glanz, zu neigen scheint: um welche die Dichtkunst, noch welke Blumen streuet, und das gedämpfte

dämpfte Saitenspiel Kläglich weinender Musen erschallet: welche, durch ihr schwarzes Zauberwerk, den blaffen Schatten der verschwundenen Herrlichkeit, wie dort jene Zauberin zu Endor, des prophetischen Richters, aus der Erde kommen läßt, derseuch mit schrecklicher Stimme zu donnert: „Morgen werdet ihr und eure Söhne mit mir seyn. Die wesenlose Bilder und Herolde glänzender Thaten, murmeln zwar noch einige Lobsprüche. Aber die Vergänglichkeit lächelt; tritt mit einem höhni- schen Gesicht, auf die zerbrochenen Grabmäler und Ehrenbogen; und weist mit dem Finger auf die Erde, und auf die stolzen Trophäen, der in so viel Ruinen triumphirenden Eitelkeit. Welche zu- letzt selbst mit der Kette der Zeit gebunden, gleich jenen starken Helden, den ganzen Schauplatz der Welt, zusamt den Zuschauern, über den Haufen werfen wird. Wo ist nun der große Weltbezwin- ger? wo ist das große Orakel der Weißheit und Staatskunst? hier liegen sie bey den Sklaven, und sind Staub. Die befreiete Wahrheit tritt jetzt mit vollem Glanz hervor. Das Gerüchte erschrickt; zerschneißt, vor Zorn, seine Trompete; und versucht die Irthümer seiner Lobsprüche, und die mit Un- gerechtigkeit und Blutbefleckten Lorbeeren der großen.

Seht! so schildert der blasse Todt, in seiner schwarzen Nacht, das Schattenspiel des Lebens, mit lebendigen Farben, im Strahl der Wahrheit; und zeigt, weit über dem bewölkten Horizont der Sinnlichkeit, im aufgeklärten Lichtkreise der Vernunft und durch das Sehrohr der Offenbar-  
 rung

zung, in jener gränzenlosen Ewigkeit, die einzige Urquelle aller Weisheit und Glückseligkeit zc.

§. 28. Die Anmuth und Wichtigkeit des Gegenstandes (so schließt Er endlich) hätte mich fast über die Schranken meiner Rede hingerrissen. Ich kehre zu euch zurück meine Herren! und du glänzende Hofnung der Republick! welche ich fast aus den Augen verlohren hatte. Wohlan! du Zierde der Jugend! wohlan unsere Krone! unsere Freude! unser Ergötzen! ermuntere dich! Was deucht euch zu dieser glänzenden Aussicht? zu dieser euch geöffneten Laufbahn? wo eine ewigstrahlende Krone das Ziel befränzet? und das wahre Drackel aller Weisheit, Rechtsgelehrtheit und Glückseligkeit strahlt! Mich deucht euer Herzpochet vor wetteifrigem Verlangen; und brennt von himmlischem Feuer und edelmüthiger Ungedult, dies große Kleinod zu erjagen? wohlan! so merket dann stets mit ungestörter Stille auf, so oft der ewige Gesetzgeber, in einer geheimen Wolcke, auf den Sinai eures erschütterten Gewissens herabsteigt, und euch seine göttlichen Gesetze der Natur verkündiget. Lasset euch nicht durch jenen termenden Schwarm irre machen, welcher in dem neblichten Horizont der Sinnlichkeit, von Wollust berauscht, um ihr güldenes Kalb tanzet; und unvernünftig forttraset; bis die ewige Gerechtigkeit, aus der schwarzen Wolcke des Todes, auf ihre mit schrecklichem Glanz erleuchtete, aber zur Rückkehr unfähig gewordene Seele herab donnert, und sie gänzlich darnieder schmeißt.

§. 29.

§. 29. O Religion! o heiterster Mittag der feeligsten Wonne! o einziger Trost in Noth und Tod, der uns noch hinter dem Grabe die schönsten Ausichten weist! o überschwenglicher Brunn des Heils! o Herrlichkeit; o Gott! — Ach mögte, werthe Jünglinge! meine Rede brennen, wie mein Herz; oder doch nur einige Funken, aus meinem frostigen Vortrage, hervor knattern, und euren Eifer entzünden, durch alle Hindernisse hindurch zu brechen, und dieses große Gut zu erlangen, das euch allein wahrhaftig glückselig machen, und den unsterblichen Geist aufrecht erhalten kan, wann selbst der Himmel kracht, und die erschütterte Erde, samt allen güldenenen Götzen der Eitelkeit, unter euren Füßen hinsinkt &c.

§. 30. Doch ehe ich schliesse, führe ich nur noch eine einzige Stelle an, aus seinem, nemlich Herrn Rabrels, Staats-Roman: Nemlich als sein Patriot in jene Gränzen, wo, unter dem angenehmen Schatten der Rose, ein glückliches Volk blühet, und der Geist des alten Harmins, gleichwie dort der funkelnde Stern über jenem waldigten Gebürge, die bestrahlte Gegend belebt (a), hineingeret, und sich, in der stillen Anmuth schattiger Wälder seiner grünen Jahre erinnert, schildert Er ihren süchtigen Pfeil folgendergestalt sehr artig:

- „ Wann ich dort ganze Heerden von jungen Rehen
- „ erblicke, welche bald hier, bald dort hüpfen, bald
- „ stillestehen, und schüchtern umherschauen, dann

ins

(a) Dieser läst die Gegend der Grafschaft Lippe nicht  
bekennen.

„ ins Gebüßche fliehen, so deucht mich, sehe ich die  
 „ Schattenbilder der Jahre meiner Jugend zc.

Was ist das Leben doch? ein Schauplatz: wo  
 die Rolle  
 Von uns gespielt seyn muß, es gehe wie es wolle.  
 Es ist ein leichter Dampf des ausgebranten  
 Lichts;  
 Wind, Nebel, Schaum und Rauch, Heu,  
 Schatten, Spreu und nichts.  
 Es ist gleichwie ein Ring; der Anfang ist bey'm  
 Ende.  
 Jetzt lebt man: jetzt dringt schon der Todt durch  
 Thür und Wände.  
 Wer weiß, ob er nicht dies noch gleich an  
 mir beweist,  
 Und, samt der Feder, mich von dieser Zei-  
 le reißt.  
 O leeres Schattenspiel! O Spiel! Wo Kinder  
 scherzen,  
 Und unsere Zeit verstiebt, bey tausend falschen  
 Herzen:  
 So eilt, so lauft, so flieht, so schwindet  
 unsere Zeit:  
 Und was uns übrig bleibt, ist nichts, als  
 Eitelkeit.  
 Schau dort ihr glänzend Bild an jener Wassers-  
 blase.  
 Sie schimmert, spielt, und gleicht dort dem zers-  
 prungnem Glase.

wie

Sie ist gleichwie ein Schiff, das schnell  
das Meer durchstreicht,

Wie weit es sey, kaum weiß, bis es den  
Port erreicht:

Dann erst, dann merkt es, daß es unvermerkt  
gestossen;

Und schneller, als ein Pfeil, durch Fluth und  
Meer geschossen.

Sieh! so fleucht unsre Zeit. Und schaut  
man auch zurück;

So findet man keine Spur. Ja selbst der  
Augenblick,

Da ich die schnelle Flucht des Lebens überlege,  
Und dessen Flüchtigkeit, selbst auf der Flucht,  
erwäge,

Schau, der ist schon vorbeý. Wann ich  
zurück seý,

Und in Gedanken nur in eine Woche geh,

So ist, als wäre sie niemahlen da gewesen:

Die Dunkelheit läßt mich kaum ihren Nahmen  
lesen:

Sie ist, ich weiß nicht wie, verflogen und  
vorbeý;

Ich zweifelte, ob sie auch da gewesen sey.

Indessen wechseln sich die Sorgen nur mit Sorgen,  
Vom Morgen bis zur Nacht; vom Abend bis  
zum Morgen.

Allein die Vorsicht wacht, und führet wun-  
derbahr,

Im Nebel eingehüllt, uns durch ein man-  
ches Jahr,

D

Ohn

Ohn daß man weiß wohin. Sie führt durch  
 dunkle Gänge;  
 Jetzt führt sie in die Quer; dann aber in die Länge;  
 Nun rechts, bald links, dann so, jetzt hie,  
 bald da, dann dort,  
 Jetzt vor: dann hinterwärts, durch man-  
 chen rauhen Ort,  
 Doch aber stets zum Ziel.

Ich breche ab, und überlasse es einem jeden,  
 aus diesem wenigen von Herrn Professor Kahrels  
 Schriften, Genie und Character selbst  
 zu urtheilen.



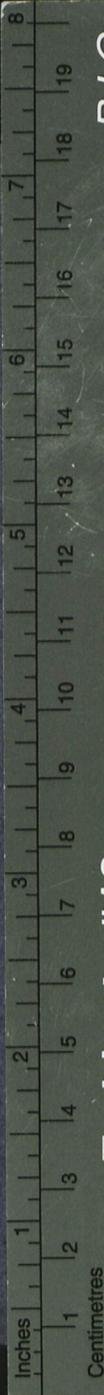
m.c

Ki 125

10. 10. 15







B.I.G.

Farbkarte #13



28 F. v. B. Nr. g. a. num. 6  
S. S. J. R.

# Bedanken über das System einer pragmatischen Rechtsgelehrtheit bey Gelegenheit des Kabbellischen Systems

woraus erhellet,  
dass durch Hülfe des Naturrechts und  
der Staatskunst die wahren Gründe  
der Rechte zu entdecken, und dadurch  
die theoretische sowohl, als practi-  
sche Rechtsgelehrtheit zu mehrerer  
Gewissheit und Richtigkeit  
zu bringen:

Nebst  
kurzen Auszügen aus Herrn Professor  
Kabbels Schriften, insonderheit über die  
neueren Vohnnisse und andere Europäische  
Begebenheiten / zum Nutzen der Commerce  
und eines dauerhaften  
Friedens-Systems.

Gießen.  
In der Kriegerischen Buchhandlung  
1774.  
**KONFRIED  
UNIVERS.  
ZVHALIE**